

Veröffentlichungsvertrag – Wissenschaftliche Arbeiten

zwischen

Herrn/Frau _____

_____ Geburtsdatum

_____ Geburtsdatum

(Bei einem Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren aufführen; ggf. Rückseite nutzen.)

(nachstehend: Autor) und

der Hochschule Offenburg

(handelnd für diese die Hochschulbibliothek, daher nachstehend: Hochschulbibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrags entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der Hochschulbibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Hochschulbibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden wissenschaftliche Arbeiten von Angehörigen der Hochschule Offenburg. Dokumente von Angehörigen der Hochschule Offenburg werden i. d. R. **im Internet** veröffentlicht.

Das Werk wird im Internet veröffentlicht.

Das Werk wird im Hochschulnetz veröffentlicht.

Beachten Sie das Zweitveröffentlichungsrecht, sofern die Veröffentlichung in einem Verlag erscheinen wird bzw. bereits erschienen ist.

Das Werk kann ohne Zeitverzug in OPUS-HSO veröffentlicht werden.

Das Werk unterliegt einer **Sperrfrist bis zum** _____.
Erst nach Ablauf der Frist wird das Werk in OPUS-HSO veröffentlicht.

Die Bibliotheksleitung behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Hochschulbibliothek

1. Die Hochschulbibliothek verpflichtet sich im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk zu speichern und im Hochschulnetz oder über internationale Netze gemäß § 2 öffentlich zugänglich zu machen.
2. Zum Zwecke der Langzeitarchivierung stellt die Hochschulbibliothek im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung des ursprünglichen Layouts, insbesondere der Seitenumbrüche, jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Hochschulbibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, eine andere Einrichtung mit der Erfüllung der in den Absätzen 1 – 3 genannten Verpflichtungen zu beauftragen.
5. Die Hochschulbibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge, sofern es von der Bibliotheksleitung als angebracht erachtet wird.
6. Die Hochschulbibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und die baden-württembergischen Landesbibliotheken soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Die Hochschulbibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.
8. Die Hochschulbibliothek verpflichtet sich, mit einer Sperrfrist versehene Dokumente erst nach Ablauf der Sperrfrist zu veröffentlichen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

1. Der Autor räumt der Hochschulbibliothek das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können unter Beachtung der in § 2 definierten Vorgaben.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig - als nationale Pflichtexemplarbibliothek -, an die baden-württembergischen Landesbibliotheken und an das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg in Konstanz weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 6 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek - gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
4. Der Autor überträgt der Hochschulbibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Hochschulbibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
5. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Hochschulbibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation über die Hochschulbibliothek eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Hochschulbibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuausgabe oder Errata.
7. Da die Hochschulbibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Hochschulbibliothek keine Vergütung¹.

¹ Falls Sie an den Ausschüttungen der VG Wort teilnehmen möchten, informieren Sie sich unter <http://www.vgwort.de>.

§ 5 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Hochschulbibliothek in publikationsfähiger Form im PDF-Format (ohne Schutzeinstellung) online auf den Hochschulschriftenserver der Hochschule Offenburg überspielt.

§ 6 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der Autor hält die Hochschule Offenburg bzw. die Hochschulbibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
2. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
3. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Hochschulbibliothek keine Haftung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Löschung einer veröffentlichten Arbeit nicht vorgesehen. Aus wichtigen Gründen ist eine Kündigung des Vertrages und damit die Löschung des Dokumentes mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Begründung, z. B. aus zwingend rechtlichen Gründen (Plagiat, versehentliche Veröffentlichung von Betriebsgeheimnissen, etc.) muss nachvollziehbar sein und schriftlich erfolgen. Für den entstehenden Arbeitsaufwand werden dem Autor die Kosten in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben des Autors (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt):

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Hochschuleinrichtung

Ort, Datum

Unterschrift des Autors / der Autoren

Ort, Datum

Unterschrift der Bibliotheksleitung